

Mensch+Recht

Nr. 33

September 1989

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH,
Telefon 01 / 980 04 54, Telex 817 585 159 com ch
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn, Tel. 055 / 75 28 71
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 15, CH-8722 Kaltbrunn
Satz und Druck: erni satz + druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'000 Ex.

Die Meinung der Europäischen Menschenrechtskommission

Unumgänglicher Haftrichter

Die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg erachtet die Regelung der Anordnung von Untersuchungshaft im Kanton Zürich als eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Grund: In der Regel verwandelt sich der Untersuchungsbeamte, welcher die Haft verfügt, später in den Strafverfolgungsbeamten, der die Anklage erhebt. Damit handle es sich aber nicht um einen unabhängigen Beamten, der richterliche Funktionen ausübe. Falls auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dieser Auffassung im Fall J.H. gegen die Schweiz zustimmt und unser Land deshalb verurteilt, werden nicht nur der Kanton Zürich, sondern zahlreiche Kantone der Schweiz ihre entsprechenden Regelungen rasch revidieren müssen. Eigentlich sind diese Revisionen schon heute nötig.

Im Mittelpunkt dieses Streites steht die Bestimmung von Artikel 5 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Artikel 5 Absatz 3 EMRK

Jede nach der Vorschrift des Absatzes 1 c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem andern, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

Sie war schon einmal Gegenstand eines Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das sich gegen die Schweiz richtete: Bereits im Fall Schiesser stand die

Frage zur Entscheidung, ob der zürcherische Bezirksanwalt unparteiisch genug sei, um als Haftrichter amten zu können. In jenem Fall war dies vom Gerichtshof deshalb bejaht worden, weil nicht dieselbe Person die Haft angeordnet und die Anklage gegen den Verhafteten erhoben hatte: Die Instanzen der EMRK in Strassburg beurteilen nicht einfach eine gesetzliche Regelung, sondern einen konkreten Fall, wenn sie über die Frage entscheiden müssen, ob die Europäische Menschenrechtskonvention verletzt worden sei.

Jenes Urteil ist von den Behörden des Kantons Zürich, aber auch vom Bundesgericht nie richtig gelesen worden: Sie betrachteten es als eine Bestätigung der gesetzlichen Regelung und vertraten deshalb in allen Fällen immer den Standpunkt, der Bezirksanwalt sei ja als Haftrichter von höchster Stelle aus genehmigt worden. Nun gerät dieser Standpunkt in akute Gefahr.

Unabhängigkeit von den Parteien ist für eine Person, die richterliche Funktionen ausübt, erstes Erfordernis. Ohne diese Unparteilichkeit wird niemand die Richterqualität anerkennen wollen. Deshalb sind sämtliche Strafprozessordnungen unseres Landes, die personell keine Trennung zwischen Untersuchungsrichter und Ankläger vorsehen, als im Widerspruch zur EMRK zu betrachten.

Wir sollten nicht bis zur Beurteilung des Falles J.H. durch den Gerichtshof zuwarten, um uns Gedanken darüber zu machen, in welcher Weise wir künftig die von der Europäischen Menschenrechtskonvention seit langem geforderte Garantie eines Haftrichters verwirklichen wollen. Ein Land, das die Garantien der EMRK ernst nimmt, wartet nicht immer, bis es in Strassburg verurteilt worden ist, bis es erkanntes Unrecht beseitigt. ●

Zum Geleit

Brandstifter

In der Nacht vom 16. auf den 17. September ist ein altes, mehrstöckiges Gebäude in Richterswil, welches Asylsuchende beherbergt hat, ein Opfer der Flammen geworden. Ob auch bei diesem Brand einer Unterkunft für Flüchtlinge aus dem Ausland Brandstiftung vorliegt, wie das bei zahlreichen anderen ähnlichen Fällen - vor allem im Bündnerland - festgestellt werden musste, steht im Augenblick, in dem diese Zeilen geschrieben werden, noch dahin.

Klar ist allerdings, dass in Asylfragen vielfache geistige Brandstiftung vorliegt. Zu viele Politiker, vor allem auf der rechten Seite des Parteienspektrums, bedienen sich ungeniert und ungeachtet der Reaktion der Folgen bei labilen Bürgern gegenüber Ausländern des Asylproblems, um ihr politisches Süppchen zu kochen.

Da ist beispielsweise die sogenannte «Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz» (AUNS). Ihr Präsident ist Christoph Blocher, ihr Geschäftsführer Otto Fischer. Sie behauptet, im Asylwesen herrschten unhaltbare Zustände und fordert vom Bundesrat Massnahmen, die nur bei ausserordentlich grossem Zustrom von Gesuchstellern zulässig sind.

Im Vorstand der AUNS sitzt beispielsweise auch der Urner Ständerat Hans Danihoth, der die Europäische Menschenrechtskonvention kündigen wollte. Sein Einsatz zur Lösung der Asylfrage wäre glaubwürdiger, wenn er mit Hilfe der Menschenrechtskonvention gegen eine der Hauptursachen des Flüchtlingszustroms kämpfen würde: die erbarmungslose Verfolgung der Kurden durch die türkische Regierung und ihre Folterknechte in ihren Gefängnissen.

Die Schweiz wird sich vor dem Elend der Welt nicht schützen können, wenn sie nicht beginnt, dort gegen die Ursachen des Elends zu kämpfen, wo ihr die Mittel dazu zur Verfügung stehen. Wir werden keine Insel der Seligen in einem Meer von Elend sein können.

Gespannt wird man auf die Haltung von Nationalrat Blocher sein dürfen, wenn im Nationalrat im Zusammenhang mit der Interpellation von Nationalrat Stappung die Frage der EMRK-Verletzungen durch die Türkei sowie die Frage diskutiert werden wird, ob die Schweiz nicht gegen die Türkei eine Staatenklage in Strassburg einreichen sollte. Kraftsprüche gegen die «Asylanten» sind nicht nur billig, sie sind Zündstoff für beschränkte Geister, die sich zwar als Christen wähen, aber nichts anderes als geistige oder tatsächliche Brandstifter bar jeder christlichen Haltung sind. ●

Der Bericht der Kommission im Wortlaut

Der Bericht der Europäischen Menschenrechtskommission im Fall J. H. gegen die Schweiz wegen der fehlenden Haftrichter-Qualität des zürcherischen Bezirksanwaltes hat im Abschnitt «Meinung der Kommission» folgenden Wortlaut:

«35. Die Kommission erinnert daran, dass der 'Beamte', auf welchen Art. 5 Absatz 3 der Konvention Bezug nimmt, zwar nicht identisch ist mit einem 'Richter', nichts desto trotz aber einige seiner Eigenschaften aufweisen muss. Erstens muss er unabhängig von der Exekutive und den Parteien sein. Zweitens muss er verpflichtet sein, die vor ihn gebrachte Person anzuhören. Drittens muss er die Umstände, welche für oder gegen eine Haft sprechen, in Betracht ziehen (siehe Eur. Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil Schiesser vom 4. Dezember 1979, Series A Nr. 34, S. 17 ff. Abschnitt 31).

36. Im vorliegenden Fall sind das zweite und das dritte Kriterium nicht angerufen worden. Indessen besteht zwischen den Parteien Streit darüber, ob der Bezirksanwalt den Anforderungen an die Unparteilichkeit entspreche. In dieser Hinsicht wird seine Unabhängigkeit von der Exekutive nicht in Frage gestellt. Tatsächlich handelt, wie der Gerichtshof im Fall Schiesser gefunden hat, der zürcherische Bezirksanwalt ohne Instruktionen, Überwachung oder Weisungen seitens der Justizdirektion oder der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich.

37. Hingegen erhebt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob der Bezirksanwalt als unabhängig von den Parteien betrachtet werden könne.

38. Die Beschwerdeführerin macht geltend, der Bezirksanwalt sei nicht unabhängig im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 gewesen, weil er sie später angeklagt habe.

39. Die Regierung macht geltend, bezüglich der Anforderungen von Artikel 5 Absatz 3 sei der Zeitpunkt der Verhaftung entscheidend. In diesem Stadium würden die Stellung und Befugnisse des Bezirksanwaltes von der Tatsache, dass er später allenfalls die Anklageschrift erstelle, nicht berührt. Die Regierung kann nicht einsehen, welcher Vorteil für den Angeklagten entstehen würde, wenn die Anklageschrift durch einen anderen Beamten als den Bezirksanwalt, der die Verhaftung des Angeklagten angeordnet hat, ausgearbeitet würde. Tatsächlich habe die Beschwerdeführerin während des nationalen Verfahrens sich nicht darüber beklagt, deswegen irgend einen besonderen Nachteil erlitten zu haben, der auf die Beschwerde zurückzuführen wäre, welche sie nun vor der Kommission erhebt.

40. Kommission und Gerichtshof waren mit einer ähnlichen Fragestellung im Fall Schiesser konfrontiert. Dort hat der Gerichtshof gefunden:

'der Bezirksanwalt handelte ausschliesslich in seiner Eigenschaft als untersuchende Behörde, das heisst er hatte zu beurteilen, ob Schiesser beschuldigt und in Haft gehalten werden sollte und, anschliessend, Ermittlungen zu führen, bei welchen er die Verpflichtung hatte, belastenden und entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzuforschen (Art. 31 StPO). Er schlüpfte nie in den Mantel des Anklägers: weder erstellte er die Anklageschrift, noch vertrat er die Strafverfolgungsbehörde vor dem urteilenden Gericht . . . Dementsprechend übte er keine konkurrierenden untersuchenden und anklagenden Funktionen aus' (a.a.O., S. 15 Abschnitt 34).

41. Später fand die Kommission im Fall Skoogström, dass die Beamtin, welche über die Fortsetzung der Haft des Beschwerdeführers entschieden hatte, nicht unabhängig von den Parteien war, da es möglich gewesen wäre, dass sie in der Folge auch die Aufgaben eines Anklägers hätte übernehmen müssen. Der Bericht fährt fort:

'Der Umstand, dass Frau M nicht selbst die entsprechende Anklage vor Gericht übernahm, konnte sie nicht rückwirkend auf jenen Zeitpunkt, in welchem sie die Haftentscheidung traf, unabhängig von den Parteien machen. Es war ein reiner Zufall, dass nicht alle Aufgaben von demselben Ankläger erfüllt wurden'. (Komm. Bericht 15.7.83, Eur. Gerichtshof für Menschenrechte, Series A Nr. 83, S. 16 Abschnitt 78).

42. In zwei Fällen, welche Militärarrest und Haft in den Niederlanden betrafen, fand der Gerichtshof, dass der betroffene Militär-Auditor in ein und demselben Falle auch als Anklagebehörde zu fungieren hatte, nachdem der Fall vor Gericht gebracht worden war. Er konnte deshalb nicht als unabhängig von den Parteien im vorausgehenden Stadium betrachtet werden (siehe Eur. Gerichtshof für MR, Urteil de Jong, Baljet und van den Brink vom 22. Mai 1984, Series A Nr. 77, S. 24 Abschnitt 49; Urteil van der Sluijs, Zuiderveld und Klappe vom 22. Mai 1984, Series A Nr. 78, S. 19, Abs. 44).

43. Vor kurzem schloss der Gerichtshof im Fall Pauwels, die Unparteilichkeit des belgischen Militärauditors sei in Frage gestellt, nachdem er im Hinblick auf denselben Beschwerdeführer die Funktionen der Untersuchung als auch der Anklage kombiniert hatte (siehe Urteil vom 26. Mai 1988, Series A Nr. 135, S. 19 Abschnitt 38).

44. Mit Bezug auf den vorliegenden Fall bemerkt die Kommission, dass

der Bezirksanwalt nach § 31 StPO, wenn er Untersuchungshandlungen vornimmt und insbesondere Haft anordnet, mit gleicher Sorgfalt entlastende und belastende Tatsachen zu berücksichtigen hat. Später wird der Bezirksanwalt nach § 178 Abs. 1 StPO als Anklagebehörde zur Partei im Gerichtsverfahren.

45. Die Kommission erwägt ausserdem, dass sowohl nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention als auch nach Art. 5 Abs. 3 der 'gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigte Beamte' in der Öffentlichkeit Vertrauen in seine Unabhängigkeit erwecken muss, und dass in solchen Bereichen auch nur schon der Anschein wesentlich sein kann (siehe Eur. Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil Piersack vom 1. Oktober 1982, Series A Nr. 53, S. 14 ff. Abschnitt 30).

46. Nach Auffassung der Kommission ist die Öffentlichkeit berechtigt, Bedenken zu hegen, ob der Bezirksanwalt genügende Garantien der Unabhängigkeit gewähre, wie das von Artikel 5 Abs. 3 der Konvention verlangt wird, wenn dieser Haft anordnen kann und dabei Gefahr läuft, später im Gerichtsverfahren - nunmehr als Gegenspieler, welcher den Angeklagten verfolgt - mit derselben Person konfrontiert zu werden.

47. Im vorliegenden Falle war vorauszusehen, dass der betreffende Bezirksanwalt eine der Parteien des Verfahrens werden würde, und er wurde sie auch. Daraus folgt, dass ihm die erforderliche Unabhängigkeit fehlte, als er die Verhaftung der Beschwerdeführerin anordnete.

48. Dementsprechend findet die Kommission, dass der Bezirksanwalt nicht im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Konvention als 'Beamter, der gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigt ist', betrachtet werden kann.

Schlussfolgerung

49. Die Kommission schliesst mit 12 gegen 2 Stimmen, dass eine Verletzung von Artikel 5 Absatz 3 der Konvention vorliegt, weil die Beschwerdeführerin nach ihrer Festnahme und Verhaftung keinem dem Sinn dieser Bestimmung entsprechenden 'Beamten, der gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigt ist', vorgeführt worden ist.»

Wir wagen hier die Prognose, dass die Schweiz diesen Fall auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verlieren wird, auch wenn dem Bericht zwei Mitglieder der Kommission eine abweichende Meinung angefügt haben. Deren Inhalt erscheint uns nicht stringent zu sein; insbesondere erscheint er nicht als geeignet, die hohen Anforderungen, die auch der Gerichtshof an die Unabhängigkeit richterlich tätiger Personen stellt, ausser Kraft zu setzen. ●

Sinnlose Verletzung des Privatlebens

Das Bundesgericht hat einen St. Galler Anwalt abblitzen lassen, der die Telefonnummer seiner Wohnung im Telefonbuch nicht drucken lassen wollte: Es sei nicht rechtswidrig, wenn die PTT verlangten, jeder Telefon-Anschluss müsse im Telefonbuch verzeichnet sein.

Diese Auffassung des Bundesgerichts verstösst sehr wahrscheinlich gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Wie wenig sinnvoll im übrigen das Urteil des Bundesgerichtes ist, hat ein Bundesgerichtskorrespondent aufgezeigt: Markus Felber (Berner Zeitung 16.9.1989) macht in seinem Bericht über das Urteil darauf aufmerksam, man müsse in einem solchen Falle einfach zwei Telefonanschlüsse für die gleiche Adresse bestellen, dann könne man beim einen, der im Telefonbuch steht, einfach den Stecker ausziehen, und der andere bleibe geheim. Der Unterschied ist nur der, dass man

rechtskonvention ausdrücklich umschrieben ist. Das Interesse der PTT, dass jemand, der in seiner Wohnung ein Telefon besitzt, dort auch angerufen werden kann (damit Sprechgebühren anfallen, oder damit die Auskunft nicht mit Fragen nach dem Privatanschluss belästigt wird), reicht natürlich nicht aus, um in diesen Anspruch auf Privatleben einzugreifen.

Sofern vor dem Bundesgericht in dieser oder ähnlicher Art argumen-

tiert worden ist, besteht für den betroffenen St. Galler Anwalt durchaus die Chance, mit einer Beschwerde an die Europäische Menschenrechtskommission in Strassburg doch noch Recht zu erhalten.

Dem Bundesgericht aber sei geraten, auch seinerseits den Anforderungen der Konvention grössere Aufmerksamkeit zu schenken und bei künftigen Entscheidungen unnötige Konflikte mit der Konvention dadurch zu vermeiden, dass es im Zweifelsfalle im Sinne der Konventionsgarantien entscheidet. ●

Wo gilt die Europäische Menschenrechtskonvention eigentlich?

Rechtstaatliches Europa dehnt sich aus

Die Europäische Menschenrechtskonvention ist ein sogenannter «multilateraler» (mehreseitiger) Staatsvertrag. Abgeschlossen wurde er 1950; im Verlaufe der letzten bald 40 Jahre sind ihm zahlreiche europäische Staaten beigetreten.

Am 1. April 1988 galt die Konvention in folgenden Gebieten: Belgien; Dänemark; Bundesrepublik Deutschland einschliesslich West-Berlin; Frankreich einschliesslich überseeische Departemente; Griechenland; Grossbritannien einschliesslich Bermuda, Falkland-Inseln, Gibraltar, Guernsey, Jersey, Insel Man, Jungfern-Inseln, Anguilla, Montserrat, St. Helena, Caiman-Inseln, Turks- und Caicos-Inseln; Irland; Island; Italien; Liechtenstein; Luxemburg; Malta; Niederlande einschliesslich Niederländische Antillen; Norwegen; Oesterreich; Portugal; Schweden; Schweiz; Spanien; Türkei und Zypern. Seither ist auch noch San Marino hinzugekommen.

Es kann auch damit gerechnet werden, dass Finnland in absehbarer Zeit die Konvention ratifiziert: Es ist am 5. Mai 1989 Mitglied des Europarates geworden und hat die Konvention unterzeichnet, doch will es vor der Ratifikation noch eine Reihe von innerstaatlichen Gesetzen, die mit der Konvention nicht in Uebereinstimmung stehen, anpassen.

Alle Staaten gewähren mittlerweile das Individualklagerecht, das heisst, dass Privatpersonen diese Staaten in Strassburg wegen Verletzung der Konvention einklagen können. Die Türkei hat dieses Recht allerdings nur sehr verklausuliert gewährt, so dass vorsichtshalber davon ausgegangen werden muss, es bestehe eher nicht. Diese Situation entspricht insgesamt der völlig zwiespältigen Haltung der türkischen Regierung gegenüber der EMRK und den Menschenrechten allgemein: Rasch im Unterzeichnen, unzuverlässig in der tatsächlichen Garantie.

Unklar ist die Lage betreffend *Monaco* und *Andorra*: Zwar wird die Außenpolitik Monacos von Frankreich wahrgenommen, und Souverän von Andorra sind der französische Staatspräsident und der Bischof der spanischen Stadt Urgel gemeinsam. Ausserdem fehlt noch der Vatikanstaat, um ganz Westeuropa zu einem geschlossenen Gebiet der kollektiv gesicherten Menschenrechte zu machen.

Wie steht es in dieser Hinsicht mit Osteuropa?

Man weiss, dass seit der Inangsetzung von Glasnost und Perestrojka durch Michael Gorbatschow in der Sowjetunion die bisherigen starren Haltungen in den kommunistisch beherrschten Ländern Osteuropas nachhaltig gelockert worden ist. In Polen ist seit kurzem eine von einem Nicht-Kommunisten geführte Koalitionsregierung im Amt, in welcher die Kommunisten in der Minderheit sind; in Ungarn ist ebenfalls ein Umbau des Parteiengefüges im Parlament sichtbar geworden.

Dies hat dazu geführt, dass die Parlamentarische Versammlung des Europarates in einer Resolution vom 11. Mai 1989 die osteuropäischen Staaten Ungarn, Polen, Jugoslawien und die Sowjetunion eingeladen hat, als «besondere Gäste» an den Arbeiten der Parlamentarischen Versammlung teilzunehmen. Jeder der Staaten darf maximal 18 Abgeordnete nach Strassburg entsenden. Die entsprechenden Einladungen sind am 8. Juni ergangen; so war es möglich, dass diese «besonderen Gäste» bereits anlässlich des Besuches von Michael Gorbatschow beim Europarat an der Sitzung teilnehmen konnten.

Das ist ein erster Schritt in Richtung EMRK-Ratifikation, und wir würden uns sehr täuschen, wenn in den nächsten fünf Jahren der Geltungsbereich der Konvention nicht über die Linie des einstigen «Eisernen Vorhanges» hinausreichen wird. ●

Artikel 8 EMRK

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

dann den PTT die Abonnementsgebühr für den ausgestöpselten Anschluss zusätzlich bezahlen muss, und dass unnötigerweise in der Telefonzentrale ein Anschluss, der nie benützt wird, belegt ist. Wer aber nicht will, dass seine Privatadresse bekannt wird, dem nützt diese Möglichkeit nichts.

Nun schützt die Europäische Menschenrechtskonvention ganz grundsätzlich das Privatleben, das heisst vor allem auch die Entscheidung des einzelnen Menschen, wo und wann er von anderen gestört werden können soll: Das Privatleben hat sehr viel mit Persönlichkeitsrecht zu tun, und das Persönlichkeitsrecht besteht in erster Linie darin, dass jemand ohne dessen Einwilligung nicht gestört werden darf.

In dieses Privatleben darf der Staat nur dann eingreifen, wenn es dazu einen ausreichenden Grund gibt, der in Absatz 2 von Artikel 8 der Menschen-

Ein Menschenrechts-Seminar in Basel

«Obwohl die EMRK auch dank der dynamischen Rechtsprechung ihrer Organe in Strassburg immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist nicht nur bei den Richtern und Behörden, sondern leider auch bei den forensisch tätigen AnwältInnen eine grosse Berührungsanstoss festzustellen.

Weder an der Universität noch allfällig der 'normalen' Weiterausbildung zum Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, AdvokatIn oder FürsprecherIn wird der Umgang mit der EMRK und Weiterzug eines Rechtsstreites nach Strassburg eingeübt. Es sind immer noch einige wenige SpezialistInnen, die überwiegend auf dem Gebiet des Strafrechtes tätig sind, welche eine Beschwerde nach Strassburg überhaupt in Erwägung ziehen. Es machen sich nur wenig AnwältInnen zur Gewohnheit, den EMRK-Raster schon zu Beginn der Behandlung von Alltagsfällen anzuwenden.»

So zu lesen in einem Prospekt der Demokratischen JuristInnen der Schweiz, deren Regionalgruppe Basel deshalb am Samstag, 18. November 1989, von 9.15 bis ca. 17.30 Uhr in der Mensa der Universität Basel, Bernoulustrasse 14, ein EMRK-Weiterbildungsseminar veranstaltet. Darin werden Themen behandelt, die vor allem

für RechtsanwältInnen von Interesse sind: Wie gelangt eine EMRK-Beschwerde vor die Kommission? / Wie behandelt das Ministerkomitee EMRK-Fälle? / AnwältInnen vor dem Gerichtshof / Mit welchem Rechtsmittel ist eine behauptete EMRK-Verletzung vor Bundesgericht zu rügen? / Gleichberechtigung von Mann und Frau; Bedeutung von Art. 14 EMRK neben Art. 4 Abs. 2 BV / Die Bedeutung der EMRK im Anfangsstadium der Strafuntersuchung / Aktuelle Aspekte von Art. 8

EMRK. Referenten: Frau Prof. Denise Bindschedler-Robert, Schweizer Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; Prof. Stefan Trechsel, Schweizer Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission; Prof. Martin Schubarth, Bundesrichter; Prof. Luzius Wildhaber. Die hochkarätige Besetzung garantiert in Verbindung mit den bescheidenen Kosten von nur Fr. 140.- ein hervorragendes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Anmeldungen an DJS, Postfach 1308, 4001 Basel, unter gleichzeitiger Einzahlung des Tagungsbeitrages an die DJS Basel, Postcheck-Konto 40-6195-3, mit dem Vermerk «Seminar».

Oeffentliche Verhandlung am 21. November 1989 in Strassburg

Zwei Fälle gegen die Schweiz

Am Dienstag, 21. November 1989 verhandelt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zwei Fälle gegen die Schweiz. Es geht dabei einerseits um die Beschwerde der Groppera Radio AG und weiterer Personen gegen das Verbot, Sendungen der ehemaligen Radiostation «Sound Radio» in schweizerische Kabelnetze aufzunehmen, sowie um die Beschwerde der Firma Autronic AG, welcher die PTT nicht gestattet hatte, an der Fernseh- und Radio-Ausstellung FERA des Jahres 1986 mittels Parabolantennen Fernsehsendungen vorzuführen, welche über Fernmeldesatelliten ausgestrahlt worden sind.

In beiden Fällen geht es somit um die Freiheit der Informationsvermittlung über Landesgrenzen hinweg, und in beiden Fällen hat die Europäische Menschenrechtskommission eine Verletzung von Artikel 10 der EMRK erblickt.

Die Verhandlungen des Gerichtshofes beginnen um 10 Uhr und sind öffentlich. Am Vormittag wird der Fall der Groppera Radio AG behandelt, am Nachmittag jener der Autronic AG. Die Urteile werden vom Gerichtshof später in geheimer Sitzung beraten und voraussichtlich im ersten Quartal 1990 öffentlich verkündet werden.

Eine Forschungsstelle für Ursachen von Menschenrechtsverletzungen

Begrüssenswerte Initiative

Wieso lässt ein Regime Personen «verschwinden»? Wie werden Militärs Mitglieder einer Todesschwadron? Warum wirkt ein Arzt bei Folterungen mit? Solchen und ähnlichen Fragen will eine neue Stiftung nachgehen, die von niederländischen Juristen und Menschenrechtsspezialisten ins Leben gerufen worden ist.

Diese Organisation ist vorerst mit einem Nachrichtenblatt, dessen Nummer 1 im Sommer 1989 erschienen ist, aufgetreten. Darin wird unter anderem zur Teilnahme an diesem Forschungsprogramm aufgerufen. Akademische Spezialisten sowohl in den Niederlanden als auch in anderen Ländern werden gesucht: Rechtsgelehrte, Sozialpsychologen, Soziologen, Politikwissenschaftler, Kriminologen, Anthropologen, Kommunikations-Spezialisten, Psychiater und Vertreter anderer Disziplinen, die ihre eigenen Studenten dazu anregen möchten, im Bereich der Menschenrechtsverletzungen Forschung zu betreiben, Kollegen in ihrer eigenen Abteilung an den Arbeiten

der Organisation interessieren, den Fortgang der entsprechenden Forschungen auf der Grundlage ihres eigenen Faches kritisch begleiten, Forschungsvorschläge zuhanden der Bewilligungs-Instanzen ausarbeiten, ihre eigenen Ansichten über die Wurzeln grober Menschenrechtsverletzungen mit den Mitgliedern der Organisation austauschen, selbst über die Gründe grober Menschenrechtsverstöße forschen oder helfen möchten, nationale Zweige der Organisation in ihren eigenen Ländern zu errichten oder den Newsletter wünschen, schreiben an The PIOOM Foundation, c/o COMT, Universität Leiden, Wassenaarweg 52, NL-21333 AK Leiden.

PIOOM = «Project(en) Interdisciplinair Onderzoek naar Oorzaken van Mensenrechtenschendingen (Interdisziplinäres Projekt zur Untersuchung der Ursachen von Menschenrechtsverletzungen); COMT = «Centrum voor Onderzoek van Maatschappelijke Tegenstellingen» (Zentrum für Erforschung sozialer Konflikte).